



Ausgabe vom 1. Januar 2017

Nr. 941.01

Reglement über die Benützung von Schul- und Schulsportanlagen der Gemeinde Adligenswil

vom 3. November 2016

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Zweck und Zuständigkeiten	4
§ 1 Zweck	4
§ 2 Zuständigkeit	4
§ 3 Aufsicht und Bewilligung	4
§ 4 Benützungszeiten	4
§ 5 Benützung während den Schulferien	5
§ 6 Überwachung	5
II. Zuteilung der Räume und Anlagen	5
§ 7 Grundsätze für die Zuteilung	5
§ 8 Meldepflicht	5
III. Benützung der Räume und Anlagen	6
§ 9 Sorgfaltspflicht der Benützer	6
§ 10 Öffnen und Schliessen der Lokale	6
§ 11 Abgabe von Schlüsseln	6
§ 12 Ordnung und Sorgfalt	6
§ 13 Benützung der Gerätschaften und Einrichtungen	7
§ 14 Licht, Heizung	7
§ 15 Abstellen von Fahrzeugen	7
§ 16 Abfallentsorgung	7
§ 17 Schäden	7
§ 18 Einhaltung der Benützungsvorschriften	7
§ 19 Sicherheit	8
§ 20 Benützungsgebühren	8
§ 21 Gebührenfreie Veranstaltungen und Belegungen	8
IV. Benützung der Turnhallen und Duschanlagen	8
§ 22 Turnschuhe	8
§ 23 Turngeräte	9
§ 24 Duschanlagen	9
V. Benützung der Aussenanlagen	9
§ 25 Rasenplätze und Spielwiesen	9
§ 26 Aussenanlagen	9
§ 27 Wettkampfmässiger Spielbetrieb	9
VI. Verschiedene Bestimmungen	10
§ 28 Ausschluss der Haftung der Gemeinde	10
§ 29 Rechtsmittel	
§ 30 Strafbestimmungen	10
VII. Schlussbestimmungen	10

Der Gemeinderat von Adligenswil

erlässt gestützt auf § 28 der Gemeindeordnung vom 25. August 2015 folgendes Reglement über die Benützung von Schul- und Schulsportanlagen der Gemeinde Adligenswil:

I. Zweck und Zuständigkeiten

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die ausserschulische Benützung der Schul- und Schulsportanlagen der Einwohnergemeinde Adligenswil.

§ 2 Zuständigkeit

- 1. Die Zuteilung und Vermietung der öffentlichen Räume und Anlagen ist grundsätzlich Sache der zuständigen Stelle.
- Bei veränderten Verhältnissen oder Bedürfnissen kann jederzeit eine Neuverteilung vorgenommen werden. Aus der bisherigen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

§ 3 Aufsicht und Bewilligung

- 1. Die zuständige Stelle übt die Aufsicht aus und vollzieht dieses Reglement.
- 2. Reservationen der Räumlichkeiten haben spätestens zwei Wochen vor deren Benützung zu erfolgen.
- 3. Die zuständige Stelle behandelt die Gesuche und nimmt die befristete oder unbefristete Zuteilung an die Bewilligungsinhaber vor.

§ 4 Benützungszeiten

- 1. Öffentliche Räume und Anlagen werden von Montag bis Freitag ausserhalb der Schulund Ferienzeit in der Regel zwischen 17.30 und 21.45 Uhr zur Benützung freigegeben.
- An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie während der Ferienzeit bleiben die Turnhallen, Garderoben- und Geräteräume sowie Duschanlagen für den Trainingsbetrieb geschlossen. Die Benützung der Aussenanlagen ist von dieser Einschränkung nicht betroffen.
- 3. Die zuständige Stelle bewilligt auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von den in Abs. 1 und 2 aufgeführten Einschränkungen.
- 4. Der Schulbetrieb darf durch Aufstell- oder Abräumarbeiten nicht behindert oder gestört werden.

§ 5 Benützung während den Schulferien

- 1. Während den festgelegten Reinigungsarbeiten bleiben die Schulhäuser, Turnhallen und Duschanlagen geschlossen.
- 2. Bei der Benützung von Räumlichkeiten während den Schulferien in der Heizperiode sind reduzierte Raumtemperaturen in Kauf zu nehmen.

§ 6 Überwachung

- 1. Der Hausdienst überwacht die Einhaltung dieses Reglements.
- 2. Den Anordnungen des Hausdienstes ist Folge zu leisten.
- 3. Der Hausdienst hat die Nichteinhaltung dieses Reglements der zuständigen Stelle zu melden.
- 4. Der Hausdienst ist berechtigt, in speziellen Fällen Ausnahmen der §§ 10 und 23 zu gestatten.

II. Zuteilung der Räume und Anlagen

§ 7 Grundsätze für die Zuteilung

- Bei der Zuteilung der Räume und Anlagen haben ortsansässige Institutionen, Organisationen und Vereine Vorrang.
- Die Räume und Anlagen können Dritten während längerer oder kürzerer Zeit für ausserordentliche Anlässe zur Benützung freigegeben werden. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht.
- In erster Linie sind die Räumlichkeiten des Zentrums Teufmatt zu benützen.
- 4. Die zuständige Stelle kann die zugesicherte Dauerbelegung aus wichtigen Gründen vorübergehend einschränken.
- Die Veranstalter haben in diesem Fall weder auf die Zuweisung eines Ersatzraumes noch auf Ersatz irgendwelchen Schadens einschliesslich entgangenen Gewinns Anspruch.

§ 8 Meldepflicht

- Wird der zugeteilte Raum oder die Anlage nicht mehr beansprucht, ist dies dem Hausdienst unverzüglich zu melden.
- 2. Ausfallende Belegungen sind dem Hausdienst mindestens zwei Tage vorher zu melden.

III. Benützung der Räume und Anlagen

§ 9 Sorgfaltspflicht der Benützer

- Die Benützung der Räume und Anlagen sowie der Gerätschaften hat mit der notwendigen Sorgfalt zu geschehen.
- 2. Wertgegenstände und eigene Gerätschaften sind gegen Diebstahl zu sichern.
- 3. In sämtlichen Räumlichkeiten der Schul- und Sportanlagen gilt ein absolutes Rauchverbot.

§ 10 Öffnen und Schliessen der Lokale

- 1. Die bewilligten Benützungszeiten sind einzuhalten.
- 2. Das Betreten der von den Vereinen benützten Lokale erfolgt frühestens 15 Minuten vor Benützungsbeginn.
- 3. Die Benützung der Lokale und Anlagen darf erst bei Anwesenheit des Verantwortlichen erfolgen. Der Verantwortliche hat anwesend zu sein, bis alle Teilnehmenden die Räume verlassen haben.
- 4. Die benützten Räume sind um 21.45 Uhr zu verlassen.
- 5. Um 22.00 Uhr werden die Gebäude vom Hausdienst geschlossen.
- 6. Ausnahmen kann die zuständige Stelle bewilligen.

§ 11 Abgabe von Schlüsseln

- 1. Die Abgabe von Schlüsseln an Drittpersonen ist nicht gestattet.
- 2. Die zuständige Stelle kann Ausnahmen bewilligen, wenn die Aufsicht und die Verantwortlichkeit ausreichend geregelt sind.
- 3. Bei Abgabe von Schlüsseln an Dauerbenützer ist ein Gelddepot zu entrichten.
- 4. Bei Verlust der Schlüssel müssen die Folgekosten übernommen werden.

§ 12 Ordnung und Sorgfalt

- 1. Am Ende der Benützung sind die genutzten Räume und Anlagen in sauberem und besenrein aufgeräumtem Zustand zu verlassen.
- Die durch die Veranstaltung verursachten Verunreinigungen in der Umgebung von öffentlichen Bauten sind durch den Veranstalter zu reinigen oder deren Behebung wird in Rechnung gestellt.
- 3. Für mutwillige Verschmutzungen und Beschädigungen ist der Bewilligungsinhaber verantwortlich und haftbar.
- Sind Schäden entstanden, wurde ungenügend aufgeräumt oder gereinigt, wird der Aufwand gemäss Beschluss über die Festlegung der Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen (Reglement Nr. 020.05) in Rechnung gestellt.

§ 13 Benützung der Gerätschaften und Einrichtungen

- 1. Gerätschaften und Einrichtungen dürfen nur innerhalb der Anlagen verwendet werden.
- 2. Nach Schluss der Benützung sind die Geräte in gereinigtem Zustand wieder an ihren ordentlichen Platz zu versorgen. Die Aussengeräteräume sind abzuschliessen.
- Die Vereine und deren Leitenden haben dafür zu sorgen, dass Beschädigungen und Verluste von Material unterbleiben. Sie haben Schäden und Verluste sofort dem Hausdienst zu melden.
- 4. Für Beschädigungen und fehlendes Material ist der Bewilligungsinhaber gegenüber der Gemeinde haftbar.
- Notwendige Reparaturen werden durch die zuständige Stelle angeordnet. Sie ersetzt bei Verlusten den Bestand. Dem Bewilligungsinhaber wird für die Aufwendungen Rechnung gestellt.

§ 14 Licht, Heizung

- Die Benützer der Lokale und Anlagen haben dafür zu sorgen, dass nicht unnötig Licht brennt und Energie verbraucht wird.
- 2. Während der Heizperiode sind Türen und Fenster zu schliessen. Die Raumtemperaturen richten sich nach den Richtlinien über Energiesparmassnahmen bei gemeindeeigenen Gebäuden.
- 3. Nach dem Verlassen der Räumlichkeiten sind die Lichter zu löschen sowie die Fenster und Rollläden zu schliessen.

§ 15 Abstellen von Fahrzeugen

Autos, Motorräder, Mofas und Velos sind auf den ihnen zugewiesenen Parkplätzen bzw. in den Einstellräumen abzustellen.

§ 16 Abfallentsorgung

- 1. Die Entsorgung des Abfalles ist gebührenpflichtig.
- 2 Auf die Verwendung von Wegwerfgeschirr ist nach Möglichkeit zu verzichten.

§ 17 Schäden

- 1. Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Mobiliar sind dem Hausdienst unverzüglich zu melden.
- 2. Die Benützer haften für Schäden, die durch unsorgfältiges oder unsachgemässes Handeln entstanden sind.

§ 18 Einhaltung der Benützungsvorschriften

 Mit dem Gesuch um Zuteilung von Räumen und Anlagen gilt die Anerkennung der Vorschriften dieses Reglements. 2. Die Vereine und deren Verantwortliche sind für die Einhaltung der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften verantwortlich. Sie haben diese den Benützern der Räumlichkeiten und Anlagen bekanntzugeben und für deren Einhaltung zu sorgen.

§ 19 Sicherheit

- Bei bewilligten Grossanlässen ist der zuständigen Stelle ein Sicherheitskonzept einzureichen.
- 2. Den Anweisungen der Sicherheitsorgane ist strikte Folge zu leisten.
- 3. Für die Dekorationen gelten die Weisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.

§ 20 Benützungsgebühren

Der Gemeinderat erlässt für die gebührenpflichtige Benützung der Schul- und Schulsportanlagen eine Gebührenordnung.

§ 21 Gebührenfreie Veranstaltungen und Belegungen

- 1. Gebührenfreie Veranstaltungen und Belegungen sind nur ausserhalb der Schulferienzeit und an Werktagen von Montag bis und mit Freitag möglich.
- 2. Als gebührenfreie Veranstaltungen und Belegungen gelten:
 - a. Veranstaltungen von einheimischen Institutionen, Organisationen, Strassengenossenschaften und Vereinen ohne Wirtschaftsbetrieb, ohne Eintritt und ohne Kursgeld in allen Räumen.
 - b. Trainings und/oder Proben von ortsansässigen Vereinen.
 - c. Proben während der ordentlichen Benützungszeiten von Adligenswiler Kulturvereinen.
- An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie während der Ferienzeit sind Veranstaltungen und Belegungen gebührenpflichtig. Die zuständige Stelle kann bei Belegungsengpässen für Trainings von ortsansässigen Vereinen die Bewilligung für den Samstagvormittag gebührenfrei erteilen.

IV. Benützung der Turnhallen und Duschanlagen

§ 22 Turnschuhe

- 1. Das Betreten der Turnhalle ist nur mit sauberen und trockenen Turn- und Geräteschuhen gestattet. Schuhe mit abfärbenden Gummisohlen sind nicht gestattet.
- 2. Fussballschuhe müssen vor dem Betreten der Garderobe im Freien ausgezogen werden.

§ 23 Turngeräte

- 1. Vor Beginn der Benützung hat der Verantwortliche die Vollständigkeit der Geräte und der Bälle zu kontrollieren. Allfällige Mängel oder Schäden sind dem zuständigen Hauswart unverzüglich zu melden.
- 2. Die Geräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln und unter grösstmöglicher Schonung des Hallenbodens aufzustellen.
- Ohne Bewilligung der zuständigen Stelle dürfen keine Geräte aus der Halle entfernt und auf Aussenanlagen eingesetzt werden. Für den Aussenbereich dürfen nur die dafür vorgesehenen Gerätschaften benutzt werden.
- Nach dem Abschluss einer Lektion sind Geräte und Materialien wieder an ihren ordentlichen Platz zu versorgen und von den Verantwortlichen auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen.
- 5. Esswaren und Getränke sind in den Turnhallen, Geräteräumen und Garderoben nicht gestattet. Ausnahmen bewilligt der Hausdienst.

§ 24 Duschanlagen

- 1. Der Wasserverbrauch ist auf das Notwendige zu beschränken. Das Abtrocknen hat im Duschraum zu erfolgen.
- 2. Beim Verlassen der Duschräume und Garderoben haben die Verantwortlichen die erforderlichen Kontrollen in Bezug auf Wasser, Licht und Sauberkeit durchzuführen.
- 3. Die Duschräume dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.

V. Benützung der Aussenanlagen

§ 25 Rasenplätze und Spielwiesen

- Die Turn- und Sportanlagen sowie die Rasenplätze sind schonend zu behandeln. Bei extrem trockener oder nasser Witterung kann die zuständige Stelle oder der Sportplatzwart die Benützung untersagen.
- 2. Den Anordnungen der zuständigen Stelle und des Sportplatzwartes ist Folge zu leisten.

§ 26 Aussenanlagen

Anlagen für Weitsprung, Hochsprung, Stein- und Kugelstossen sind nach den Übungen zu rechen.

§ 27 Wettkampfmässiger Spielbetrieb

Die zuständige Stelle behält sich vor, bei der Durchführung von wettkampfmässigem Spielbetrieb besondere Regelungen zu treffen.

VI. Verschiedene Bestimmungen

§ 28 Ausschluss der Haftung der Gemeinde

- Die Haftung der Gemeinde für Unfälle, welche bei der Benützung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Einrichtungen und Geräten entstehen und nicht auf Werkmängel zurückzuführen sind, wird abgelehnt.
- 2. Für Vereinsmaterial wird jegliche Haftung ausgeschlossen.
- 3. Für Diebstähle von Vereinsmaterial und persönlichen Effekten sowie Wertsachen zum Nachteil der Hallenbenützer wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.
- 4. Bei Grossanlässen hat der Veranstalter eine Versicherung abzuschliessen. Die Versicherungspolice ist der zuständigen Stelle zur Einsicht vorzulegen.

§ 29 Rechtsmittel

- Beschwerden gegen Anordnungen des Hausdienstes sind an die zuständige Stelle zu richten.
- 2. Gegen die Anordnung der zuständigen Stelle oder die Berechnung der Gebühren kann beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.
- 3. Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

§ 30 Strafbestimmungen

- Bei Verstössen gegen diese Verordnung und die Hausordnungen kann die Benützungsbewilligung befristet oder dauernd entzogen werden.
- 2. Bei strafbaren Vergehen bleibt die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.
- 3. Die Haftung für Schäden bleibt in jedem Falle vorbehalten.

VII. Schlussbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 16. Dezember 2010.

Adligenswil, 3. November 2016

Gemeinde Adligenswil

Gemeinderat

Ursi Burkart-Merz Lucas Collenberg Gemeindepräsidentin Geschäftsführer